Sie eine angemeffene Bestimmung baruber an ber Beit bielten, weil es burchaus bringend nothig erscheine, bas Unfehen ber Ueltern aufrecht zu erhalten. Gine folche Strafbestimmung gegen bie Weltern, die in ihrer Thorheit gegen ihre Kinder fich Etwas ju Schulben bringen, murbe geradezu die Rinder jum Ungehor: fam gegen die Weltern provoziren. Much greift diese Bestimmung in die Familien = Rechte auf eine Urt ein, die bedenkliche Folgen haben konnte. Ich kann baber die Weglaffung biefer Schlufworte nur herzlich munichen.

Der Prafident fiellt hierauf die Frage: Db bie Rammer bas fo eben vernommene Umendement unterftuge? Dies geschieht ausreichenb.

Referent Pring Johann: 3ch kann mich fur bas Umendement bes herrn D. Großmann auf feine Beife erflaren; einmal scheint mir die gestellte Alternative nicht richtig zu sein, namlich, ob eine folche Sandlung ein Berbrechen fei ober nicht? Sie braucht fein Berbrechen an fich zu fein, wird aber boch fur ftrafbar erachtet werden muffen. Gerabe bas Mittel ift es, woburch eine folche Handlung gefährlich wird. Uebrigens ift zu bemerken, bag nicht ber gewöhnliche Gebrauch ber rechtmäßigen vaterlichen Autorität burch ben Wortverftand ber Paragraphe ausgeschlof= fen werbe; es muffen thatlicher 3wang und Drohungen fein, welche eine folche ungluckliche Che herbeifuhren; Mittel, welche in einer ernsten Ermahnung ober sonst bestehen, sind hier nicht gemeint. Sobann fann ich gestehen, daß ich gewiß die hochste Achtung fur bas alterliche Unfeben habe; aber ich glaube, baß daffelbe gerade badurch aufrecht erhalten wird, wenn man die vaterliche Gewalt nicht zu weit ausbehnt und die Kinder vor moglichem Digbrauch schutt; eben fo, wie bei Dbrigkeiten. Gin Rind, welches zu einer wibrigen Che gezwungen wird, bas wird in feinen heiligften Gefühlen verlett, und eine folche Sandlung fann nicht straflos bleiben; die hier angebrobte Strafe fteht gu berfelben in keinem Digverhaltniffe, und ich glaube, wir muffen biefe Strafbestimmung aufrecht erhalten.

D. Großmann: Migbrauche ber alterlichen Gewalt find barum noch feine Berbrechen. Wenn man aus Migbrauchen Strafbestimmungen argumentiren wollte, fo murbe ein Crimi: nalgefegbuch ein unermegliches Gebiet haben. Gin wefentlicher Punct scheint mir noch ber zu fein, auf ben ich glaube aufmert= fam machen zu muffen, namlich: bie 3wangheirathen finden unter allen Stånden fatt. Unter ben bochften Stånden werben politische Beirathen geschloffen, ohne, bag bas Berggur Entscheibung aufgeforbert wird. Aber auch unter ben niedrigften Stanben werden Beirathen geschlossen aus gang fleinlichen Rucksichten bes Eigennutes ober fonft, 3wang findet auf beiben Seiten ftatt, aber nur die Form ift verschieden. Bei ben hohern Stan= ben wird ein psychischer Zwang ausgeubt. Man sehe nur, wie 3. B. die Beirathen unter dem Sandelftande geschloffen werden, gewöhnlich immer in Ruckficht auf bas Bermogen; und wenn hier auch keine robe Gewaltthätigkeit angewendet wird, fo ift bas nur eine Folge ber feinern Bilbung, die feinere Mittel gu mahlen verfteht. Bei bem ungebildeteren Theil bes Bolks bin-

Soheit haben felbft geftern ben Grundfat ausgesprochen, baß | gegen wird physischer 3mang angewendet. Ich glaube, ber Eine ift so ftrafbar wie ber Undere; ber pfychische eben fo, wie ber physische. Run frage ich, wenn ber psychische 3wang, ber unendlich oft vorkommt, straffrei bleiben foll, weil hier bas Kri= terium fehlt, warum nicht auch ber phyfische straflos fein folle, ber bei roben Menschen vorkommt? Es muß bem Staate baran gelegen fein, die Regeln und Pflichten bes 4. Gebotes aufrecht ju halten und fich zu huten, daß das Unfeben ber Weltern von Seiten ber Kinder nicht auch im Eriminalgesethuch compromittirt werde.

> v. Carlowit: Darüber bin ich im Allgemeinen mit mir im Klaren, bag Meltern, Pflegealtern und Bormunder in bem bier angeführten Falle einer Strafe gu unterwerfen fein mochten; allein die Frage, ob ber Untragsteller feine Ubficht erreichen werde, wenn er auf weiter Nichts antragt, als auf Wegfall bes letten Sages, ift einer naberen Beleuchtung werth. Es fragt fich namlich, ob ber lette Sat Dichts weiter, als eine Exemplifikation bes Worigen fei, worüber bie hohe Staatsregierung bie genugenbfte Muskunft zu geben vermag. Was mich anbelangt, fo glaube ich, bag, wenn auch ber lette Sat in Wegfall fame, nichts bestoweniger boch Meltern, Pflegealtern und Bormunder auf den Grund des Borderfates einer Strafe nicht entgehen murben. Aber eben beshalb ift es nothwendig, entweder bestimmt auszusprechen, daß Meltern, Pflegealtern und Bormunder nicht zu beftrafen feien, ober beutlicher auszusprechen, bag, ob man ichon ben legten Sat in Wegfall bringe, man bemohngeachtet bamit einverftanben fei, daß Aeltern, Pflegealtern und Bormunder unter ben allgemeis nen Wordersat mit zu fubsumiren feien. Was mich zu ber Unficht, daß in bem letten Sage Richts weiter, als ein Beispiel enthalten sei, gebracht hat, ift: daß barin nicht auch ber Mothigung zur Unterlassung einer übrigens gultigen Che gedacht worden ift. Es ware namlich eben so der Fall moglich, daß Meltern, Pflegealtern und Vormunder einen rechts: widrigen Zwang anwendeten, um Rinder zu nothigen, von einer Che, die übrigens gultig fein fann, abzufteben. Man wende mir nicht ein, daß, wenn biefer 3wang ftattfanbe, Jene beshalb gerechtfertigt fein wurden, weil fie ihre Ginwilligung zur Schließung ber Ehe zu geben haben; benn ich mache barauf aufmerkfam, daß biefes Einwilligungsrecht eine gewiffe Grenze hat, und daß, wenn diese Grenze von Meltern überschritten wird, ihnen alsbann ein gesetliches Befugniß, bie Che zu hintertreiben, nicht mehr zur Seite fteht. Ich bebe diefen Sat hervor, um nochmals zu wiederholen, bag es mir scheint, als stehe der lette Sat des Artifels nur als ein Beispiel da.

> Ronigl. Commiffair D. Groß: Es ift bem Srn. v. Carlowiß zuzugeben, daß der Zusag im Artifel bloß exemplicative geschehen sei. Wenn übrigens ber geehrte Untragsteller, ber die Weglaffung des letten Sates Artifel 159. beantragt, ba: fur anfuhrt, daß bie Strafe fur bas barin bezeichnete Bergeben weder gerecht noch nothwendig, noch criminal : politisch sei, so habe ich barauf zu erwiedern, daß die Gerechtigkeit ber Strafe